

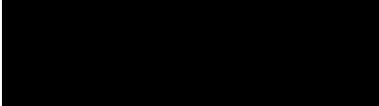


Pr. 585/85

Entscheidung Nr. 2431 (V) vom 19.12.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.85

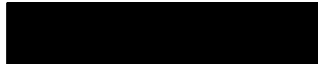
Antragsteller:

Der Niedersächsische
Kultusminister



Verfahrensbeteiligte:

Tele-Video-Film GmbH

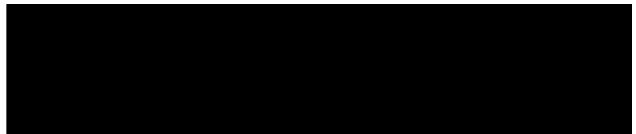


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 12.11.1985 eingegangenen Antrag am 19.12.1985 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Karbäl Yuvasi" (Schlangennest)
Video-Farbfilm
Tele-Video-Film, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Karbäl Yuvasi" wird von der Tele-Video-Star, München, ediert und vertrieben.

Ein gleichnamiger Kinospießfilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder, Wiesbaden, nicht geprüft.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Murat, ein Türke, lebt mit seiner Mutter und seiner Verlobten in Zypern. Murat und seine Familie werden in die türkisch-griechischen Auseinandersetzungen verwickelt, bis schließlich als Höhepunkt eine Gruppe Griechen Murats Haus belagern. Im Verlauf der Handlung kann Murats Mutter alle Belagerer auf grausame Art und Weise töten, bis die Nachricht aus dem Radio erklingt, daß türkische Truppen mit einer Invasion der Insel begonnen hätten.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Films aufgrund der selbstzweckhaft dargestellten Tötungsszenen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Karbali Yuvasi" Tele Video Star, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Der Videofilm "Karbali Yuvasi" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der brutalen selbstzweckhaften Tötungsszenen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm fällt als äußerst brutaler Actionfilm, in dem Tötungsszenen in epischer Breite und nur um ihrer selbst willen geschildert werden, auch unter diese Kategorien.

Diese Szenen hat der Antragsteller zutreffend wie folgt geschildert, so daß vollinhaltlich darauf verwiesen werden kann:

Murat kehrt nach seinem Medizinstudium in England nach Zypern zurück. Er wird von seiner englischen Verlobten Mary begleitet. Sie werden am Hafen von Murat's Mutter abgeholt. Sie ist eine alte, gläubige Frau und Hebamme. Danach fahren sie zusammen nach Hause. Ihr Haus ist in einem griechischen Dorf, wo nur noch drei türkische Familien leben. Sie werden dort von der griechischen Bevölkerung ständig diskriminiert und schikaniert.

Es ist Sommer 1974, kurz vor dem Putsch auf der Insel. Ein griechischer Matrose bringt den Inselgriechen die Nachricht aus Athen, daß bald N. Sampson putschen wird.

Mary wird von einem Griechen auf dem Traktor bedroht. Es ist für sie eine völlig fremde Welt und sie fühlt sich nicht wohl. In einer anderen Szene sitzen Griechen in einer Kneipe. Einer der Griechen sagt: "Wir werden bald alle Türken umbringen" und hebt sein Glas hoch, "danach werden wir ihr Blut austrinken".

Eine griechische Frau ist hochschwanger. Geburtswehen setzen ein. Murat's Mutter wird zur Entbindung abgeholt. Mary bleibt alleine zu Hause, da Murat mit ein paar bewaffneten Türken zu einem ihrer angeschossenen Kameraden gegangen ist, um ihn medizinisch zu versorgen. Sie wird zu Hause von zwei Griechen überfallen und vergewaltigt.

Bei einer Hochzeitsfeier lockt eine junge Griechin einen geistig behinderten jungen Türken hinaus und geht mit ihm in eine Scheune, wo sie ihn verführen möchte. Daraufhin meldet ein kleiner Junge den Weggang des Mädchens ihrem Vater. Die Griechen suchen nach dem Paar. Erschreckt durch den Lärm läuft der junge Türke weg.

Ein Grieche, der das Treiben des Mädchens mit dem behinderten Türken beobachtet hat, will nun seinerseits mit ihr sexuellen Verkehr haben, den das Mädchen aber verweigert. Der Grieche wird handgreiflich, woraufhin das Mädchen sich wehrt. Durch ihre Gegenwehr noch mehr gereizt, durchbohrt er sie mit einer Heugabel.

Der flüchtende junge Türke wird von einem Griechen angeschossen und auf der Straße von seinem älteren Bruder aufgelesen. Er bringt den Verwundeten zu Murat's Mutter. Bei der Rückkehr wird auch er erschossen.

Das Haus wird von betrunkenen Griechen umstellt. Die Hausinsassen, Murat's Mutter, Mary und der Verwundete verschanzen sich im Haus. Die Belagerer verlangen von Murat's Mutter, daß sie ihnen den Verwundeten übergibt, was sie aber ablehnt. Daraufhin werden die Scheiben eingeschlagen und in das Haus hinein geschossen. Da eilt der Bürgermeister, ein Grieche, der mit einer Türkin verheiratet ist, herbei. Er will schlichten, wird aber von den Belagerern umgebracht. Die Mörder sagen dabei, daß er bestimmt kein richtiger Grieche war, denn er hatte bestimmt türkisches Blut in den Adern.

Danach werfen die Griechen brennende Fackeln in das Haus und wollen die Insassen ausräuchern. Der Brand wird aber gelöscht. Murat's Mutter wirft eine Öllampe aus dem Fenster. Sie trifft einen der Griechen, der schreiend in den Flammen umkommt. Danach schaffen es die Griechen, in das Haus einzudringen, werden aber nacheinander von der alten Frau getötet.

Der erste wird von ihr mit einer Eisenstange zusammengeprügelt, bis er tot ist. Dem zweiten, der sich erneut an Mary vergreifen will, haut die nun zu überdimensionalen Kräften gekommene Mutter eine Axt zwischen die Augen, mit der er noch einige Zeit im Zimmer umherirrt, bis er endlich stirbt. Der dritte und letzte der Griechen bedroht die Mutter mit einem Messer. Beim Ausweichen ist die Mutter zu Fall gekommen, was sie aber in die Nähe der von ihr aufgestellten Bärenfalle bringt. Diese schleudert sie dem Griechen auf den Kopf, wo sie zuschnappt. Nach langem Hin- und Herlaufen fällt der Grieche endlich tot um.

Am Ende ertönt die Nachricht aus dem Radio, daß die türkischen Truppen mit der Invasion auf der Insel begonnen haben.

Wie in der obigen Inhaltsangabe zu lesen ist, wird bei diesem Film auf sehr primitive Weise Volksverhetzung getrieben. Die Griechen werden durchweg als hinterhältige, blutrünstige oder brutale Kreaturen dargestellt. Wenn ein Grieche gutmütig ist, wie z.B. der Bürgermeister, muß er unbedingt türkisches Blut in seinen Adern haben.

Dabei gibt Murat's Mutter eine hervorragende Identifikationsfigur ab. Erst hat man mit ihr Mitleid, danach erntet sie die Bewunderung des Zuschauers, als sie sich tapfer gegen den Ansturm der "Feinde" wehrt. Mit diesem Film, der voll von brutalen Kampfszenen ist, wird wieder einmal Salz in alte Wunden gestreut. Seinen jugendgefährdenden Charakter erhält der Film aber

in erster Linie durch die ausführlich dargestellten brutalen Tötungsszenen, die zum Schluß des Films besonders stark vertreten sind. In langen Einstellungen sieht man den in Flammen aufgehenden griechischen Angreifer, den gespaltenen Kopf mit der Axt oder auch das herauspulsierende Blut des in der Bärenfalle gefangenen Griechen.

Diese Szenen dienen nicht mehr der filmischen Spannungserzeugung, diese Art der Darstellung ist selbstzweckhaft und führt dadurch bei Jugendlichen zur Abstumpfung solcher Gewalt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

